

# Hochschulvertrag

zwischen

**dem Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch

**die Landesregierung**

diese vertreten durch

**die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)  
Frau Ute Erdsiek-Rave**

und den

**Finanzminister  
Herrn Dr. Ralf Stegner**

- einerseits -

und

**den Hochschulen des Landes:**

**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Reinhard Demuth**

*Christian-Albrechts-Platz, 24118 Kiel*

**der Universität zu Lübeck**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Alfred Xaver Trautwein**

*Ratzeburger Allee 160, 23562 Lübeck*

**der Universität Flensburg**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Heiner Dunckel**

*Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg*

**der Musikhochschule Lübeck**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**die Rektorin Frau Prof. Inge Susann Römhild**

*Große Petersgrube 17-29, 23552 Lübeck*

**der Muthesius-Hochschule**

**Fachhochschule für Kunst und Gestaltung**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Ludwig Fromm**

*Lorentzendam 6-8, 24103 Kiel*

**der Fachhochschule Kiel**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Walter Reimers**

*Sokratesplatz 1, 24149 Kiel*

**der Fachhochschule Flensburg**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Werner Schurawitzki**

*Kanzleistraße 91-93, 24943 Flensburg*

**der Fachhochschule Lübeck**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Hans Wilhelm Orth**

*Stephensonstraße 3, 23562 Lübeck*

**der Fachhochschule Westküste**

vertreten durch das Rektorat, dieses vertreten durch

**den Rektor Herrn Prof. Dr. Hanno Kirsch**

*Fritz-Thiedemann-Ring 20, 25746 Heide*

- andererseits -

Die vom MBWFK und den Hochschulen des Landes eingesetzte Expertenkommission hat unter der Leitung von Prof. Dr. Uwe Erichsen Empfehlungen zur strukturellen Neugliederung des Hochschulsystems Schleswig-Holsteins vorgelegt. Diese Empfehlungen bilden ein Strukturkonzept, das alle Hochschulen im Land Schleswig-Holstein verpflichtend einbindet. Sie bedürfen andererseits der politischen Absicherung und Umsetzung durch die Landesregierung und den Landtag. In dieser Erwartung war der gemeinsame Auftrag an die Expertenkommission formuliert. Die Umsetzung der Empfehlungen in vorstehendem Sinn ist Grundlage für die anzustrebende ausreichende Finanzierung der Hochschulen in Schleswig-Holstein. Hierzu

treffen das Land und die oben genannten Hochschulen die nachfolgende Vereinbarung.

1. Jede Hochschule verpflichtet sich, Beschlüsse des Landes Schleswig-Holstein, die auf den Empfehlungen der Expertenkommission basieren, für ihren Bereich unverzüglich umzusetzen. Hierzu wird die einzelne Hochschule mit dem MBWFK eine Zielvereinbarung schließen, die verbindliche, zeitlich bestimmte Maßnahmen wie z.B. die Einstellung oder Verlagerung von Studiengängen, personal- und haushaltsrechtliche Folgen und weitere strukturelle Änderungen vorsieht. Der Abschluss der jeweiligen Zielvereinbarung ist Voraussetzung dafür, dass dieser Hochschulvertrag für die betroffene Hochschule Wirksamkeit entfaltet.
2. Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Haushalt 2004, sagt die Landesregierung zu, dass die Besoldungs- und Tariferhöhungen für das Personal der jeweiligen Hochschule auf der Grundlage der Ist-Zahlen des Jahres 2002 vollständig aus dem Landeshaushalt getragen und zusätzlich in den Hochschulhaushalt eingestellt werden.
3. Die Landesregierung richtet zur Förderung innovativer Vorhaben und als Leistungsanreiz einen „Innovationsfonds“ ein, dessen Mittel sie in kompetitiven Verfahren vergibt. Die Ausstattung des Fonds beträgt 3,1 Mio. € im Jahr 2004 und jährlich 5 Mio. € in den Jahren 2005 bis 2008
4. Durch die Umstrukturierungsprozesse freigesetzte Finanzmittel verbleiben im Hochschulsystem. Diese Mittel dienen der Entwicklung der Hochschulen hin zu verbesserten wettbewerbsfähigen Strukturen in Forschung und Lehre sowie der Reduzierung struktureller Defizite. Sie sollen den Hochschulen anteilig derart zugewiesen werden, dass die neuen Strukturen möglichst gleichzeitig erreicht werden.
5. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, künftig ihre Personalplanung flexibler zu gestalten. Dazu wird auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Klausel die Verbindlichkeit der Stellenpläne für die Hochschulen in den Jahren 2004 und 2005 ausgesetzt; das Land strebt an, auch für die weitere Laufzeit dieses Vertrages entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

6. Die Landesregierung wird die Hochschulen für die Laufzeit des Vertrages von Restriktionen im Haushaltsvollzug (insbes. Haushalts-, Stellenbesetzungssperren und Minderausgaben) freihalten. Die Rechte des Landtages als Haushaltsgesetzgeber bleiben unberührt.
7. Land und Hochschulen vereinbaren, unverzüglich in die Beratungen über eine Hochschulfinanzierung auf der Basis von Belastungs- und Leistungsindikatoren einzutreten.
8. Die Hochschulen verpflichten sich, im Benehmen untereinander Verfahren der internen und externen Qualitätsentwicklung auszubauen und spätestens bis zum Jahre 2008 ihre Studiengänge zu evaluieren und / oder zu akkreditieren.
9. Land und Hochschulen streben an, bis zum Jahr 2005 die Voraussetzungen für eine umfassende Einführung gestufter Studiengänge mit Bachelor-Abschlüssen und mit Master-Abschlüssen zu schaffen und spätestens bis zum Jahr 2010 umzusetzen. Neue Studiengänge werden in der Regel in der neuen Struktur eingeführt und einem Akkreditierungsverfahren unterworfen.
10. Die Hochschulen verpflichten sich zur Einführung eines aussagefähigen „Hochschulcontrollings“. Land und Hochschulen streben an, die Funktionsfähigkeit der hierfür erforderlichen EDV-Systeme zu erreichen und ihre Implementierung im Laufe des Jahres 2004 abzuschließen.
11. Hochschulen und Landesregierung vereinbaren, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung Verhandlungen über eine Fortschreibung des Vertrages aufzunehmen.
12. Sollte der Gesetzgeber die finanziellen Grundlagen des Vertrages einschränkend verändern, entfällt die Bindungswirkung des Vertrages für die Hochschulen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.

Kiel, den 12. Dezember 2003

**Für die Landesregierung**

***Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur***

Ute Erdsiek-Rave

***Finanzminister***

Dr. Ralf Stegner

**Für die Hochschulen**

***Rektor der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel***

Prof. Dr. Reinhard Demuth

***Rektor der Universität zu Lübeck***

Prof. Dr. Alfred Xaver Trautwein

***Rektor der Universität Flensburg***

Prof. Dr. Heiner Dunckel

***Rektorin der Musikhochschule Lübeck***

Prof. Inge-Susann Römhild

***Rektor der Muthesius-Hochschule***

Prof. Dr. Ludwig Fromm

***Rektor der Fachhochschule Kiel***

Prof. Dr. Walter Reimers

***Rektor der Fachhochschule Flensburg***

Prof. Dr. Werner Schurawitzki

***Rektor der Fachhochschule Lübeck***

Prof. Dr. Hans Wilhelm Orth

***Rektor der Fachhochschule Westküste***

Prof. Dr. Hanno Kirsch